

Antrag

der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, Bettina Stark-Watzinger, Markus Herbrand, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Torsten Herbst, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Wolfgang Kubicki, Konstantin Kuhle, Alexander Kulitz, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Oliver Luksic, Till Mansmann, Dr. Jürgen Martens, Roman Müller-Böhm, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Dr. Stefan Ruppert, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Katja Suding, Michael Theurer, Gerald Ullrich, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Zinssatz für Nachzahlungszinsen senken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Bundestag stellt fest:

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel bezüglich der Nachzahlungszinsen von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat, die ab dem Veranlagungszeitraum 2015 erhoben wurden, geäußert. Er hat daher mit Beschluss vom 25. April 2018 (IX B 21/18) in einem summarischen Verfahren Aussetzung der Vollziehung (AdV) gewährt. Die Entscheidung ist zu den §§ 233a, 238 der Abgabenordnung (AO) ergangen. Der BFH begründet dies mit der realitätsfernen Bemessung des Zinssatzes, die den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verletze. Der gesetzlich festgelegte Zinssatz überschreitet nach Ansicht des BFH den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität erheblich, da sich im Streitzeitraum ein niedriges Marktzinsniveau strukturell und nachhaltig verfestigt habe. Darüber hinaus sei der Gesetzgeber nach Ansicht des BFH verfassungsrechtlich angehalten zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung zu der in § 238 Abs. 1 Satz 1 AO geregelten gesetzlichen Höhe von Nachzahlungszinsen auch bei dauerhafter Verfestigung des Niedrigzinzniveaus aufrechtzuerhalten sei oder die Zinshöhe herabgesetzt werden müsse.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf einzubringen,
- den Zinssatz für Nachzahlungszinsen zeitnah und realitätsgerecht nach unten zu korrigieren
 - und dabei auch eine Koppelung an einen Referenzzinssatz zu prüfen.

Berlin, den 5. Juni 2018

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Derzeit werden bei der Verzinsung von Steuernachforderungen monatlich 0,5 Prozent Zinsen erhoben, also jährlich 6 Prozent. Oftmals überschreiten die zu zahlenden Zinsen sogar die eigentliche Steuernachzahlungssumme. Der vom BFH so in seltener Eindeutigkeit und Klarheit gefasste Aussetzungsbeschluss des BFH macht bereits deutlich, dass schon heute der jetzige Zinssatz von 6 Prozent nicht angemessen ist und schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit aufwirft. Der unveränderte Zinssatz von 6 Prozent p. a. für Steuernachzahlungen besteht seit mehr als 50 Jahren unverändert. In Zeiten von langandauernden Niedrigzinsen ist dies unverhältnismäßig und eine ungerechte Behandlung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Gerade vor dem Hintergrund eines extrem niedrigen Marktzinses ist eine Absenkung des Zinssatzes für Nachzahlungszinsen geboten. Der Zinslauf für Nachzahlungszinsen beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist, und zwar unabhängig davon, ob der Steuerzahler seine Steuererklärung zu spät abgegeben hat oder der Steuerbescheid vom Finanzamt zu spät erstellt wird.

Zudem besteht eine Ungleichbehandlung zwischen erhaltenen Zinsen und gezahlten Zinsen: Vom Finanzamt erhaltene Zinsen sind steuerpflichtig, gezahlte Zinsen können aber nicht steuermindernd geltend gemacht werden. Der Staat profitiert von den niedrigen Zinsen, daher ist es ein Gebot der Fairness und der Gerechtigkeit, diese auch den Bürgerinnen und Bürgern zu gewähren.